

vertrag ¹⁾ folgt demselben System wie der Vertrag zwischen den Niederlanden und Venezuela, weist jedoch keine dem Art. 5 entsprechende Vorschrift auf.

Albanien hat durch Erklärung vom 7. 11. 1935, *Frankreich* durch Erklärung vom 11. 4. 1936 seine aus der Annahme der *Fakultativklausel* des Art. 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag ²⁾ entstandenen Verpflichtungen auf weitere fünf Jahre erneuert ³⁾. Die Verbindlichkeit der Fakultativklausel ist ferner durch eine am 28. Dezember 1935 unterzeichnete, noch der Bestätigung durch die Volksvertretung bedürftige Erklärung von *Argentinien* ⁴⁾ für die Dauer von zehn Jahren und durch eine am 12. März 1936 unterzeichnete Erklärung von der *Türkei* ⁵⁾ auf die Dauer von fünf Jahren anerkannt worden.

Der am 25. Oktober 1905 zwischen *Großbritannien* und *Dänemark* unterzeichnete *Schiedsvertrag* ⁶⁾, der mehrfach und seit dem Jahre 1922 für *Island* gesondert erneuert worden ⁷⁾ und für *Dänemark* am 4. Mai 1931 außer Kraft getreten ist, ist durch *britisch-isländischen Notenwechsel* vom 10. Oktober 1935 ⁸⁾ für das Verhältnis zwischen *Großbritannien* und Nordirland sowie den Dominien Kanada, Australien und Neuseeland auf der einen und *Island* auf der anderen Seite für eine weitere, vom 4. Mai 1931 an berechnete Fünfjahresperiode erneuert worden.

III. Handelsverträge

Die Reihe der von den *Vereinigten Staaten von Amerika* auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 12. Juni 1934 abgeschlossenen Meistbegünstigungsabkommen ⁹⁾ ist durch einen Handelsvertrag mit *Honduras* vom 18. Dezember 1935 ¹⁰⁾, einen Handelsvertrag mit den *Niederlanden* vom 20. Dezember 1935 — zum Teil vorläufig in Kraft seit dem 1. Februar 1936 ¹¹⁾ — und einen Handelsvertrag mit der *Schweiz* vom

claims of foreigners. In such matters arbitration shall not be resorted to except when legal remedies having been exhausted by the claimant it shall appear that there has been a denial of justice." Ähnliche Vorbehalte sind bei der gleichen Gelegenheit von Ecuador, Columbien, Mexiko, San Salvador und der Dominikanischen Republik gemacht worden.

¹⁾ Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden 1935 Nr. 578; Kampo (Japan. Staatsanzeiger) Nr. 2585 vom 14. 8. 1935.

²⁾ Vgl. diese Zeitschr. Bd. IV, S. 359; V, S. 160, 403.

³⁾ Abdruck der albanischen Erklärung: S. d. N. Journ. Off. 1935, S. 1639. Abdruck der französischen Erklärung: Journal des Nations Nr. 1403 vom 17. 4. 1936. Die neue Fünfjahresfrist hat für Albanien mit dem 17. 9. 1935, für Frankreich mit dem 25. 4. 1936 zu laufen begonnen.

⁴⁾ S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 275.

⁵⁾ S. d. N. Section d'Information Nr. 7724.

⁶⁾ Treaty Series 1906 Nr. 5.

⁷⁾ Treaty Series 1922 Nr. 12/13.

⁸⁾ Treaty Series 1935 Nr. 42.

⁹⁾ Siese diese Zeitschr. Bd. V, S. 160 ff., 405 ff., 627 ff., 870 ff.; VI, S. 116 ff.

¹⁰⁾ Executive Agreement Series Nr. 86; La Gaceta, Diario Oficial de la Republica de Honduras, Nr. 9814 vom 19. 2. 1936.

¹¹⁾ Inhaltsübersicht: Press Releases vom 28. 12. 1935, S. 582 ff.; Treaty Information 1935, Bull. 75, S. 9; vgl. auch Press Releases vom 4. 1. 1936, S. 4.

9. Januar 1936 — zum Teil vorläufig in Kraft seit dem 15. Februar 1936¹⁾ — ergänzt worden.

Die Abkommen mit den Niederlanden und der Schweiz, die in ihren allgemeinen Bestimmungen dem Muster der bisher abgeschlossenen Verträge folgen, enthalten die Klausel über die Zulässigkeit von Einfuhrbeschränkungen zum Zwecke der Markt- und Preisregulierung²⁾, sowie die »Dritte-Länder-« und die Währungsklausel³⁾ in derselben Form wie die bisher mit Belgien, Schweden und Kanada abgeschlossenen Verträge⁴⁾. Der Vertrag mit Honduras ist dem Handelsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Columbien⁵⁾ nachgebildet und enthält nur die auf Einfuhrbeschränkungen bezügliche Klausel (Art. V) und die Währungsklausel (Art. XI).

Für den Fall, daß einer der Vertragspartner Maßnahmen ergreift, die das Abkommen, ohne gegen seinen Wortlaut zu verstoßen, unwirksam machen, ist in Art. XII des mit den Niederlanden und in Art. XV des mit der Schweiz abgeschlossenen Vertrages im Gegensatz zu den bisherigen Verträgen⁶⁾ ein außerordentliches Kündigungsrecht vorgesehen.

Das am 22. Februar 1936 zwischen der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* und *Lettland* abgeschlossene, am 9. März 1936 in Kraft getretene, in seiner Geltung auf drei Monate befristete *Abkommen über die Förderung des gegenseitigen Handelsverkehrs*⁷⁾ ist eines der neuesten Beispiele für das Bestreben, den gegenseitigen Warenaustausch innerhalb fest bestimmter Grenzen zu halten. Art. I schreibt vor, daß sich der Wert der lettischen Einfuhr in die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion zu dem Wert der Einfuhr aus diesem Gebiet nach Lettland wie 100 : 70 verhalten soll⁸⁾.

Der am 31. Dezember 1935 zwischen *Spanien* und der *Türkei* abgeschlossene, am 1. Januar 1936 in Kraft getretene *Handelsvertrag*⁹⁾

1) Text in amtlicher deutscher Übersetzung: Schweizer Bundesblatt 1936, S. 497 ff.; Inhaltsübersicht: Press Releases vom 11. I. 1936, S. 35 ff.

2) Art. VII des Vertrages mit den Niederlanden; Art. VI des Vertrages mit der Schweiz.

3) Art. XIV, IX des Vertrages mit den Niederlanden; Art. XVI und XI des Vertrages mit der Schweiz.

4) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 116/17.

5) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 116.

6) Vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 117; Bd. V, S. 406 Anm. 4.

7) Moniteur Belge 1936, S. 1333; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1936 Nr. 28; Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1936, S. 177.

8) Über Verträge, die einen gegenseitigen Ausgleich der Handelsbilanz vorsehen, vgl. diese Zeitschr. Bd. VI, S. 114 Anm. 1 und neuestens den am 11. I. 1936 zwischen *Griechenland* und *Schweden* abgeschlossenen *Vertrag über den gegenseitigen Warenaustausch*: Sveriges överenskommelser med främmande makter 1936 Nr. 3.

9) Gaceta de Madrid vom 23. I. 1936, S. 691.

nimmt in Art. 7 vom Meistbegünstigungsregime u. a. die Vorteile aus, die die Türkei den Mitgliedstaaten der Balkan-Entente gewährt oder gewähren wird. Es ist dies wohl einer der ersten Verträge, der eine derartige Balkanklausel enthält. In den Verträgen, die ein anderes Mitglied der Balkanentente, Rumänien, am 16. Januar 1936 mit Ägypten ¹⁾ und am 15. Februar 1936 mit der Sowjetunion ²⁾ auf der Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen hat, ist die Klausel noch nicht zu finden ³⁾.

Der am 17. März 1934 zwischen Chile und Peru unterzeichnete und zusammen mit einem Änderungsprotokoll vom 2. Februar 1935 von beiden Volksvertretungen, wie vertraglich vorgesehen, im November 1935 gebilligte Handelsvertrag ⁴⁾ enthält weitgehende Zollpräferenzen (Zollbefreiungen und Zollabschläge bis zu 50%) für eine große Zahl der beiderseitigen Erzeugnisse. Besonders bedeutsam ist das von Peru gemachte Zugeständnis der jährlichen zollfreien Einfuhr von 40 000 Tonnen chilenischen Weizens, das bereits zu handelspolitischen Auseinandersetzungen mit Argentinien Anlaß gegeben hat ⁵⁾. Bezüglich der Einfuhrmengen ist ferner die wichtige Vereinbarung getroffen worden, daß die Einfuhr peruanischen Zuckers und chilenischen Weizens bis zu 70% des Verbrauchs in dem betreffenden Abnehmerland keinerlei Beschränkungen unterliegen und dritten Staaten keinerlei Vorteile eingeräumt werden sollen, die auf den betreffenden Märkten den freien Wettbewerb dieser Quoten mit Zucker oder Weizen aus anderen Erzeugungsländern erschweren könnten.

Am bemerkenswertesten ist jedoch die in Art. XXI vorgesehene Einsetzung einer Ständigen Gemischten Kommission, die aus sechs, zur Hälfte von jeder der vertragschließenden Regierungen ernannten Mitgliedern besteht und in zwei Unterausschüsse zerfällt, die in Santiago und Lima zusammentreten. Diese Unterausschüsse sind aber im Gegensatz zu den aus den deutschen Handelsverträgen bekannten Re-

1) Vorläufiger Handelsvertrag zwischen Rumänien und Ägypten vom 16. I. 1936: Journ. Off. du Gouvernement Egyptien 1936 Nr. 26, S. 3; Monitorul Oficial 1936, S. 3608.

2) Protokoll zu dem am 15. Februar 1936 zwischen Rumänien und der Sowjetunion abgeschlossenen Zahlungsabkommen: Monitorul Oficial 1936, S. 2174.

3) Die in dem rumänisch-sowjetrussischen Abkommen vorgesehenen Ausnahmen von der Meistbegünstigung betreffen lediglich den Grenzverkehr und die Vorteile, die die Sowjetunion Litauen, Lettland und Estland oder den angrenzenden asiatischen Kontinentalstaaten gewährt. Das Abkommen zwischen Rumänien und Ägypten stipuliert in Art. 2 lediglich:

»Les engagements formulés à l'article 1^{er} ne s'étendent pas aux avantages qui ont été ou seront accordés par une des hautes parties contractantes à des pays limitrophes, ainsi qu'aux Etats de la Petite Entente.«

4) Diario Oficial de la Republica de Chile vom 29. II. 1935, S. 3737; El Peruano, Diario Oficial, vom 22. II. 1935, S. 1023.

5) Wirtschaftsdienst 1936, S. 259.

gierungsausschüssen keine rein nationalen Gremien¹⁾). Der in Santiago tagende Unterausschuß soll aus zwei chilenischen und einem peruanischen, der in Lima tagende aus zwei peruanischen und einem chilenischen Regierungsmitglied bestehen. Mindestens einmal halbjährlich sollen Vollsitzungen der gesamten Kommission stattfinden, deren Aufgabenkreis außerordentlich weit gesteckt ist. Zu ihm gehört gemäß Art. XXII nicht nur die Sorge für einen störungsfreien Ablauf des beiderseitigen Handelsverkehrs²⁾, es liegt ihm vielmehr u. a. auch ob, Vorschläge zur Verhinderung ungerechtfertigter, den Absatz der beiderseitigen Erzeugnisse schädigender Preistreibungen, zu einer Angleichung der beiderseitigen Kreditsysteme und der beiderseitigen Handelsgesetzgebung, zu einer besseren Ausnutzung der beiderseitigen Häfen und des Schiffsraums und zu einer Vereinheitlichung der Zollnomenklatur zu machen und im übrigen alles zu tun, was den beiderseitigen Handelsverkehr und Warenaustausch zu fördern geeignet ist. Die Dauer des Vertrages ist auf zweieinhalb Jahre bemessen (Art. XXIV).

Der Handelsvertrag zwischen dem *Deutschen Reich* und *Brasilien* vom 22. Oktober 1931³⁾ ist am 31. Januar 1936 von Brasilien gekündigt

¹⁾ Art. 4 des *deutsch-chilenischen Handelsvertrages* vom 26. 12. 1934 (diese Zeitschr. Bd. V, S. 406, 407 Anm. 4), der im Gegensatz zu allen anderen, vom Deutschen Reich abgeschlossenen Verträgen die Einsetzung eines gemischten Regierungsausschusses vorsah, ist durch die *deutsch-chilenische Vereinbarung* vom 25. 9. 1935 (RGBl II 1935, S. 886) dahin geändert worden, daß künftig je ein nationaler Regierungsausschuß in Berlin und Santiago eingesetzt werden soll.

²⁾ Über weitergehende Befugnisse der in deutschen Verträgen vorgesehenen Regierungsausschüsse in Verbindung mit gemischten Sachverständigenkollegien, insbesondere auf dem Gebiet der Regelung der Absatzbedingungen, vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 407/08 und neuestens das Schlußprotokoll zu dem *deutsch-niederländischen Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936* vom 23. 12. 1935 (RGBl II 1935, S. 878). Schwache Ansätze zu einer vertraglich festgelegten Zusammenarbeit der Vertragspartner für die reibungslose Durchführung des Vertrages finden sich jetzt auch in den von den *Vereinigten Staaten von Amerika* mit *Columbien*, *Kanada* und *Honduras* abgeschlossenen Verträgen (siehe oben S. 329). Art. XI Abs. 2 und 3 des mit Kanada abgeschlossenen Vertrages (ähnlich Art. VIII Abs. 1 und 2 des Vertrages mit Columbien und Art. XII Abs. 2 und 3 des Vertrages mit Honduras) lautet:

“The Government of each country will accord sympathetic consideration to, and when requested will afford adequate opportunity for consultation regarding such representations as the other Government may make with respect to the operation of customs regulations, quantitative restrictions or the administration thereof, the observance of customs formalities, and the application of sanitary laws and regulations for the protection of human, animal, or plant life.

In the event that the Government of either country makes representations to the Government of the other country in respect of the application of any sanitary law or regulation for the protection of human, animal, or plant life, and if there is a disagreement with respect thereto, a committee of technical experts on which each Government will be represented shall, on the request of either Government, be established to consider the matter and to submit recommendations to the two Governments.”

³⁾ RGBl. II 1932, S. 5.

worden ¹⁾, und zwar in Verfolg einer durch brasilianisches Dekret vom 30. Dezember 1935 ²⁾ angekündigten Neuordnung der brasilianischen Handelspolitik, zu deren Durchführung sämtliche, mit etwa 40 verschiedenen Nationen abgeschlossenen Meistbegünstigungsabkommen, die eine Erschwerung der brasilianischen Ausfuhr durch Zölle, Kontingente und andere Handelsschranken zulassen, gekündigt werden sollen. Ausgenommen bleiben die nach dem 1. Januar 1934 abgeschlossenen Abkommen, zu denen insbesondere der *Handelsvertrag* mit den *Vereinigten Staaten von Amerika* vom 2. Februar 1935 ³⁾ gehört, der am 1. Januar 1936 in Kraft getreten ist. Die angekündigte »Vereinheitlichung und Systematisierung der Handelsabkommen« soll im wesentlichen nach dem Muster dieses Vertrages erfolgen. In erster Linie wird eine vertragliche Bindung der auf die brasilianischen Haupterzeugnisse gelegten Zölle und eine Sicherung gegen willkürliche Festlegung der Einfuhrkontingente erstrebt ⁴⁾.

IV. Doppelbesteuerungsverträge

Das am 25. September 1935 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Finnland* unterzeichnete, am 31. Dezember 1935 ratifizierte und am 1. Januar 1936 in Kraft getretene *Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern* ⁵⁾ stimmt in der Mehrzahl seiner Vorschriften wörtlich mit dem zwischen dem *Deutschen Reich* und *Schweden* am 25. April 1928 abgeschlossenen Abkommen ⁶⁾ überein, das wiederum im wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruht, die in den übrigen, sowohl vom Deutschen Reich wie von Schweden bisher abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen niedergelegt sind ⁷⁾.

¹⁾ RGBl. II 1936, S. 106.

²⁾ Diario Oficial vom 3. I. 1936, S. 101.

³⁾ Diario Oficial vom 2. 12. 1935, S. 26186; Executive Agreement Series Nr. 82; vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 404.

⁴⁾ Der *französisch-brasilianische Handelsvertrag* vom 11. 5. 1934 ist durch einen *Notenwechsel* vom 4. 3. 1936 (Journal Officiel 1936, S. 2948) ergänzt worden, der den wichtigsten brasilianischen Forderungen bis zu dem in Aussicht genommenen Abschluß eines neuen Handelsvertrages Rechnung trägt.

⁵⁾ RGBl. II 1936, S. 28; Finlands Författningssamlings Fördragsserie 1936 Nr. 2.

⁶⁾ RGBl. II 1928, S. 521; Martens, 3 N. R. G. XXXI, 212.

⁷⁾ Das Deutsche Reich hat zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern bisher Abkommen geschlossen mit der *Tschechoslowakei* am 31. 12. 1921 (RGBl. II 1923, S. 70), mit *Österreich* am 23. 5. 1922 (RGBl. II 1923, S. 90), mit *Ungarn* am 6. 11. 1923 (RGBl. II 1925, S. 641), mit *Italien* am 31. 10. 1925 (RGBl. II 1925, S. 1146) und mit der *Schweiz* am 15. 7. 1931 und am 11. 1. 1934 (RGBl. II 1934, S. 37).

Schweden hat auf demselben Gebiet bisher außer mit Deutschland Abkommen geschlossen mit *Finnland* am 16. 3. 1931 (Sveriges öfverenskommelser med främmande makter 1931 Nr. 5; Finlands Författningssamling 1931 Nr. 2), mit *Dänemark* am 6. 5. 1932